

KAPITEL 5 WEITERE ANGABEN

309
WEITERE ANGABEN ZUR
ZUSAMMENGEFASSTEN
NICHTFINANZIELLEN
ERKLÄRUNG

322
VERSICHERUNG DER
GESETZLICHEN VERTRETER

323
VERMERKE DES PRÜFERS

339
ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

339
ZUKUNFTSGERICHTETE
AUSSAGEN

340
ZEHNJAHRESÜBERSICHT

341
KONTAKTE

341
IMPRESSUM

342
FINANZKALENDER 2025

5

WEITERE ANGABEN ZUR ZUSAMMENGE- FASSTEN NICHTFINANZIELLEN ERKLÄRUNG

Die in diesem Kapitel dargelegten Informationen sind Teil der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung als Teil des zusammengefassten Lageberichts. Die zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung wurde einer freiwilligen Prüfung mit begrenzter Sicherheit nach ISAE 3000 (Revised) unterzogen.

Wesentliche ESG-bezogene Auswirkungen, Risiken und Chancen

Die folgenden Übersichten enthalten Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen unseres Unternehmens, die sich aus unserer doppelten Wesentlichkeitsanalyse (Double Materiality Analysis, DMA) ergeben. In Übereinstimmung mit den EFRAG Leitlinien wurde die Bewertung auf Bruttobasis durchgeführt, sodass der Einfluss umgesetzter Minderungsmaßnahmen nicht berücksichtigt wurde.

WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN

Themenbezogener ESR	Unterthema/ Unterunterthema	Wesentliche Auswirkung	Wertschöpfungsstufe
E1 – Klimawandel	Klimaschutz	Wie die gesamte Textilindustrie hat auch HUGO BOSS Auswirkungen auf das Klima, vor allem durch Treibhausgasemissionen, die durch den Einsatz fossiler Brennstoffe in der vorgelagerten Wertschöpfungskette entstehen, einschließlich des Anbaus und der Gewinnung von Rohstoffen sowie der Verarbeitung und Herstellung von Textilien und Bekleidungsprodukten. Weitere Emissionen entstehen im eigenen Unternehmen sowie in der Wertschöpfungskette, da etwa der Transport, insbesondere der Luftfrachtverkehr, zu Emissionen beiträgt, während auch das Waschen, Trocknen und Entsorgen von Textilien die Umwelt belastet, indem es zur globalen Erwärmung beiträgt.	Vorgelagert, eigene Geschäftstätigkeit (nur eigene Produktion), nachgelagert
E1 – Klimawandel	Energie	Energieverbrauch, insbesondere aus fossilen Brennstoffen, ist eine bedeutende Emissionsquelle in der Textilindustrie, insbesondere bei der Rohstoffgewinnung und der Nassverarbeitung. Der Großteil der CO ₂ -Emissionen des Unternehmens entsteht in der vorgelagerten Wertschöpfungskette, wobei auch der Energieverbrauch in den weltweiten Einzelhandelsgeschäften und der Verwaltung zu den Emissionen beiträgt. Der Energiebedarf für das Waschen und Trocknen während der Nutzungsphase der Produkte vergrößert den ökologischen Fußabdruck ebenfalls.	Vorgelagert, eigene Geschäftstätigkeit, nachgelagert
E2 – Umweltverschmutzung	Wasserverschmutzung	Die Herstellung von Textilien wirkt sich auf die Wasserqualität aus, insbesondere im Rahmen von Färbe- und Veredelungsverfahren. Ungeklärte Abwässer und Chemikalien, die bei der Rohstoffgewinnung eingesetzt werden, wie Pestizide und Düngemittel, verschmutzen die Gewässer zusätzlich, insbesondere in Regionen mit nicht nachhaltigen landwirtschaftlichen Praktiken, und beeinträchtigen so die Umwelt und die Menschen.	Vorgelagert
E2 – Umweltverschmutzung	Bodenverschmutzung	Die Herstellung von Textilien führt durch Überweidung, nicht nachhaltige Anbaumethoden und den übermäßigen Einsatz von Chemikalien zu einer Verschlechterung der Bodenqualität. Die unsachgemäße Entsorgung von Textilabfällen kann wiederum zu einer Kontamination von Boden und Grundwasser führen und sich sowohl auf die Umwelt als auch auf die Gesundheit der Bevölkerung in umliegenden Gemeinden auswirken.	Vorgelagert, nachgelagert

Themenbezogener ESRs	Unterthema/ Unterunterthema	Wesentliche Auswirkung	Wertschöpfungsstufe
E2 – Umweltverschmutzung	Besorgniserregende Stoffe, besonders besorgniserregende Stoffe	Die Textilproduktion ist auf den Einsatz diverser schädlicher Chemikalien angewiesen, darunter Düngemittel im Baumwollanbau und Schadstoffe bei der Stoffverarbeitung. Die unsachgemäße Entsorgung dieser Chemikalien hat Auswirkungen auf die lokalen Ökosysteme und schädigt durch die Kontaminierung von Wasser und Boden die menschliche Gesundheit in den betroffenen Regionen.	Vorgelagert
E2 – Umweltverschmutzung	Mikroplastik	Synthetische Textilien tragen zur Freisetzung von Mikroplastik bei, vor allem beim Waschen und Tragen. Dieses Mikroplastik verschmutzt die Ozeane und andere Ökosysteme und beeinträchtigt indirekt sowohl das Leben im Meer als auch die menschliche Gesundheit, indem es in die Nahrungskette gelangt.	Nachgelagert
E3 – Wasser- und Meeresressourcen	Wasserentnahme	Der Wasserverbrauch bei der Herstellung von Fasern, insbesondere von Baumwolle, wirkt sich spürbar auf die Verfügbarkeit von Wasser aus und verschärft die Wasserknappheit in Anbaugebieten für Baumwolle. Auch die Herstellungsverfahren für Textilien, wie Färben und Waschen, erfordern große Mengen an Wasser, was sich sowohl auf die Umwelt als auch auf die Menschen auswirkt.	Vorgelagert
E4 – Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	Aufgrund der übermäßigen Verwendung giftiger Herbizide und Pestizide, der Zerstörung von Lebensräumen für den Anbau von Rohstoffen und der Abholzung von Wäldern für die Gewinnung von Rohstoffen trägt die Textilindustrie zum Verlust der Artenvielfalt bei. Überproduktion führt zu Abfall, der größtenteils auf Deponien landet oder verbrannt wird, wodurch sowohl Ökosysteme als auch Gemeinschaften, die auf diese Umgebungen angewiesen sind, geschädigt werden.	Vorgelagert, nachgelagert
E5 – Kreislaufwirtschaft	Ressourcenzuflüsse, einschließlich Ressourcennutzung, Ressourcenabflüsse	Giftige Chemikalien in Textilabfällen erschweren das Recycling und erfordern die kontinuierliche Gewinnung neuer Rohstoffe. Dies schadet der Umwelt aufgrund von Abholzung, übermäßigem Wasserverbrauch und Umweltverschmutzung und wirkt sich negativ auf die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit aus.	Vorgelagert
E5 – Kreislaufwirtschaft	Abfälle	Ineffizientes Recycling von Textilien führt zu erheblichen Abfallmengen, die oft auf Deponien landen oder verbrannt werden und so zur Verunreinigung der Umwelt beitragen. Das Fehlen von Systemen zur Wiederverwendung oder zum Recycling von Verpackungen verschärft das Problem. Diese Abfälle belasten die Umwelt und beeinträchtigen auch die Menschen, indem sie die lokale Luft- und Bodenqualität verschlechtern, insbesondere in umliegenden Gemeinden.	Nachgelagert
S1 – Eigene Belegschaft	Arbeitsbedingungen – Arbeitszeit	Beschäftigte im Groß- und Einzelhandel, darunter Verkaufspersonal sowie Mitarbeiter in der eigenen Produktion, Logistik und Verwaltung, können lange Arbeitszeiten haben, was sich auf die Gesundheit, die Work-Life-Balance und die Produktivität auswirken kann. In Industrieländern können längere Arbeitszeiten mit Karrierechancen verbunden sein, während sie in Schwellen- und Entwicklungsländern häufig durch vergleichsweise niedrigere Lohnniveaus bedingt sind.	Eigene Geschäftstätigkeit
S1 – Eigene Belegschaft	Arbeitsbedingungen – Angemessene Entlohnung	Die Gewährleistung angemessener Löhne für alle Mitarbeiter bei HUGO BOSS fördert die finanzielle Sicherheit, die berufliche Zufriedenheit und die Loyalität unserer Beschäftigten. Eine faire Vergütung trägt dazu bei, Talente zu gewinnen und zu halten, und verbessert die Produktivität und die Performance insgesamt. Dieses Engagement steigert nicht nur das Wohlbefinden der Mitarbeiter, sondern stärkt auch die Widerstandsfähigkeit und den langfristigen Erfolg unseres Unternehmens.	Eigene Geschäftstätigkeit
S1 – Eigene Belegschaft	Arbeitsbedingungen – Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitnehmer auf Information, Anhörung und Mitbestimmung	In manchen Regionen, in denen Textilien hergestellt werden, werden Arbeitnehmerrechte möglicherweise missachtet und es ist für die Arbeitnehmer schwierig, bessere Konditionen auszuhandeln. Einige Mitarbeiter von HUGO BOSS sind in Regionen tätig, in denen es eher schwierig sein könnte, sich zu organisieren und für seine Rechte einzutreten.	Eigene Geschäftstätigkeit (nur eigene Produktion)
S1 – Eigene Belegschaft	Arbeitsbedingungen – Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	In der Modebranche können sowohl Angestellte als auch gewerbliche Mitarbeiter in der Hochsaison mit einer höheren Arbeitsbelastung und längeren Arbeitszeiten konfrontiert sein, was häufig Überstunden erforderlich macht. Dies kann zu Stress und Erschöpfung führen und sich negativ auf das allgemeine Wohlbefinden und die Work-Life-Balance auswirken.	Eigene Geschäftstätigkeit
S1 – Eigene Belegschaft	Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle – Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit	Trotz Fortschritten im Bereich der Arbeitnehmervertretung sind Frauen in Führungspositionen in vielen Branchen nach wie vor unterrepräsentiert, was zu anhaltenden Unterschieden bei der Karriereentwicklung und der Lohngleichheit beiträgt. Diese Lücken spiegeln systemische Herausforderungen wider, die die Möglichkeiten für Frauen, insbesondere in Führungspositionen, einschränken und die Fortschritte bei der Erreichung der Geschlechterparität und der Lohngleichheit in der gesamten Belegschaft behindern.	Eigene Geschäftstätigkeit

Themenbezogener ESRs	Unterthema/ Unterunterthema	Wesentliche Auswirkung	Wertschöpfungsstufe
S1 – Eigene Belegschaft	Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle – Weiterbildung und Kompetenzentwicklung	Unzureichende Schulungen beeinträchtigen die berufliche Entwicklung, die Fähigkeiten und die Produktivität der Mitarbeiter und erhöhen das Risiko von Fehlern und Arbeitsunfällen, insbesondere bei Tätigkeiten, die spezielle Sicherheitskenntnisse erfordern, wie etwa in der Textilproduktion.	Eigene Geschäftstätigkeit
S1 – Eigene Belegschaft	Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle – Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Mangelnde Barrierefreiheit am Arbeitsplatz erschwert es Mitarbeitern mit Behinderungen, Aufgaben selbstständig zu erledigen, und erschwert die Schaffung eines integrativen Arbeitsumfelds.	Eigene Geschäftstätigkeit
S1 – Eigene Belegschaft	Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle – Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz	Wird Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz nicht entgegengetreten, entsteht ein Umfeld, in dem sich Minderheiten gefährdet fühlen, was wiederum Bemühungen zur Förderung von Vielfalt, Inklusion und einer Willkommenskultur am Arbeitsplatz untergräbt.	Eigene Geschäftstätigkeit
S1 – Eigene Belegschaft	Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle – Vielfalt	Mangelnde Vielfalt kann zu Unzufriedenheit führen, da sich Mitarbeiter aufgrund von Faktoren wie Nationalität, Geschlecht, Religion oder Behinderung benachteiligt oder ausgeschlossen fühlen, was die Moral und den Zusammenhalt von Teams insgesamt beeinträchtigt.	Eigene Geschäftstätigkeit
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Arbeitsbedingungen – Sichere Beschäftigung	Intensiver Wettbewerb in der Textilproduktion, insbesondere in Entwicklungsländern, führt zu Arbeitsplatzunsicherheit für Arbeiter niedrigerer Lohngruppen, darunter viele Frauen ohne soziale Absicherung. Der Einsatz von Subunternehmern verringert die Einhaltung von Arbeitnehmerrechten zusätzlich.	Vorgelagert
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Arbeitsbedingungen – Arbeitszeit	Arbeiter in der Herstellung von Fasern, insbesondere Naturfasern, sind oft langen Arbeitszeiten unter schwierigen Bedingungen ausgesetzt. Ähnliche Risiken bestehen auch in der Garn- und Stoffproduktion entlang der textilen Lieferkette.	Vorgelagert
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Arbeitsbedingungen – Angemessene Entlohnung	Hoher Wettbewerb unter Lieferanten in Kombination mit einer nur begrenzten Arbeitnehmervertretung kann zu niedrigen Löhnen führen. Die Zunahme informeller Arbeit ohne gesetzlichen Schutz in Verbindung mit unbezahlten Überstunden trägt zum Risiko von Lohndiebstahl und Arbeitsrechtsverletzungen in der Lieferkette bei.	Vorgelagert
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Arbeitsbedingungen – Vereinigungsfreiheit, einschließlich der Existenz von Betriebsräten	Beschäftigte in der Textilindustrie stehen oft vor der Herausforderung, ihre Bedenken zu äußern oder für bessere Löhne und Arbeitsbedingungen einzutreten, insbesondere aufgrund eingeschränkter Vereinigungsfreiheit und des Fehlens von Betriebsräten. Dieses Problem ist besonders ausgeprägt bei Zulieferern und Subunternehmern in Entwicklungsländern, was die Möglichkeiten der Beschäftigten einschränkt, sich für bessere Bedingungen einzusetzen.	Vorgelagert
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Arbeitsbedingungen – Tarifverhandlungen	In vielen Regionen ist es für Arbeitnehmer in textilen Lieferketten schwierig, sich an Tarifverhandlungen zu beteiligen, was ihre Möglichkeiten einschränkt, faire Löhne und bessere Arbeitsbedingungen auszuhandeln. Dies ist besonders in Ländern mit unzureichendem Arbeitsschutz der Fall, da dort Gewerkschafts- und Tarifvertragsbeschränkungen häufig zu Ausbeutung und eingeschränkten Arbeitnehmerrechten führen.	Vorgelagert
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Arbeitsbedingungen – Gesundheitsschutz und Sicherheit	Arbeitskräfte in der textilen Lieferkette sind Gesundheits- und Sicherheitsrisiken ausgesetzt, darunter der Kontakt mit Pestiziden im Baumwollanbau sowie giftigen Chemikalien bei Färbevorgessen. Diese Gefahren beeinträchtigen die Sicherheit und das Wohlergehen der Arbeitskräfte.	Vorgelagert
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle – Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit	In der textilen Lieferkette besteht nach wie vor Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, da Frauen für die gleiche Arbeit oft schlechter bezahlt werden als ihre männlichen Kollegen. Darüber hinaus sind Frauen in Führungspositionen häufig unterrepräsentiert, während geschlechtsspezifische Diskriminierung den beruflichen Aufstieg und den Zugang zu Chancengleichheit einschränken kann. Diese Ungleichheit behindert die Bemühungen um Gleichberechtigung am Arbeitsplatz und gleichen Lohn für gleiche Arbeit.	Vorgelagert

Themenbezogener ESRS	Unterthema/ Unterunterthema	Wesentliche Auswirkung	Wertschöpfungsstufe
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Sonstige arbeitsbezogene Rechte – Kinderarbeit	In der globalen Textilindustrie stellt Kinderarbeit nach wie vor eine Herausforderung dar, insbesondere bei der Herstellung von Naturfasern und -garnen. Kinder arbeiten oft viele Stunden unter gefährlichen Bedingungen, wodurch ihnen Bildung und Entwicklungsmöglichkeiten vorenthalten werden.	Vorgelagert
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Sonstige arbeitsbezogene Rechte – Zwangarbeit	Zwangarbeit ist in der textilen Lieferkette weit verbreitet, von der Rohstoffgewinnung bis zur Fertigung. Besonders gefährdete Gruppen, darunter Migranten, Frauen und Kinder, sind häufig von Ausbeutung betroffen, insbesondere in Regionen mit schwachem Arbeitsschutz.	Vorgelagert
G1 – Unternehmensführung	Unternehmenskultur	Das Fehlen einer definierten Unternehmenskultur kann zu Konflikten am Arbeitsplatz und unklaren Erwartungen führen. Unternehmen, die aufgrund unzureichender Sensibilisierung oder Schulung gegen Gesetze und Vorschriften verstößen, riskieren negative Auswirkungen auf Mitarbeiter und Gemeinschaften.	Eigene Geschäftstätigkeit
G1 – Unternehmensführung	Schutz von Hinweisegebern (Whistleblower)	Unzureichender Schutz von Hinweisegebern entlang der Wertschöpfungskette erschwert die Aufdeckung unethischer Praktiken, fördert Misstrauen und schränkt die Fähigkeit von Unternehmen ein, Herausforderungen effektiv anzugehen und zu lösen.	Vorgelagert, eigene Geschäftstätigkeit, nachgelagert
G1 – Unternehmensführung	Tierschutz	Bei Bekleidungsprodukten aus tierischen Materialien wie Leder, Wolle und Daunen besteht ohne angemessene Transparenz und Kontrolle die Gefahr, dass Tiere innerhalb der Lieferkette unethisch behandelt werden, was sich wiederum auf das Tierwohl auswirkt.	Vorgelagert, eigene Geschäftstätigkeit (nur eigene Produktion)

WESENTLICHE RISIKEN UND CHANCEN

Themenbezogener ESRS	Unterthema/ Unterunterthema	Wesentliches Risiko und/oder Chance
E1 – Klimawandel	Klimaschutz	Unzureichende Strategien zur Bekämpfung des Klimawandels sowie das Versäumnis, auf eine klimafreundliche Wirtschaft umzusteigen, können zu regulatorischen Herausforderungen, Reputationsschäden und finanziellen Verlusten führen.
E1 – Klimawandel	Anpassung an den Klimawandel	Die Nichtenanpassung an physische und operative Auswirkungen des Klimawandels kann zu Störungen in Betriebsabläufen, Lieferketten und Infrastrukturen führen und die Anfälligkeit für extreme Wetterereignisse und langfristige Risiken erhöhen.
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Arbeitsbedingungen – Arbeitszeit	Das Versäumnis von Lieferanten, die Einhaltung von Arbeitszeitregelungen für Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette zu überwachen und durchzusetzen, kann zu rechtlichen Sanktionen, der Ausbeutung von Arbeitskräften sowie Rufschädigung führen.
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Arbeitsbedingungen – Angemessene Entlohnung	Lieferanten und Partner in der Lieferkette, die unzureichende Löhne zahlen, etwa Löhne unterhalb des Marktniveaus oder Löhne, die nicht den Mindestlohnvorschriften entsprechen, können zu Unzufriedenheit, rechtlichen Risiken und Instabilität in der Lieferkette führen.
S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	Sonstige arbeitsbezogene Rechte	Die Nichteninhaltung von Gesetzen gegen Kinder- und Zwangarbeit durch Lieferanten kann zu schweren Menschenrechtsverletzungen führen.
S4 – Verbraucher und Endnutzer	Informationsbezogene Auswirkungen für Verbraucher und/oder Endnutzer	Wird die Privatsphäre der Verbraucher nicht geschützt, die Meinungsfreiheit nicht gewährleistet oder der Zugang zu akkurate Informationen nicht ermöglicht, kann dies zu Verletzungen der Privatsphäre, Verstößen gegen den Datenschutz und zum Verlust des Verbrauchervertrauens führen.

Übersicht der ESRS-Angabepflichten

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über sämtliche ESRS-Angabepflichten und deren jeweiligen Anwendungsstatus im Rahmen dieser zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung, differenziert nach angewandten, teilweise angewandten, wesentlichen aber nicht angewandten sowie nicht wesentlichen Anforderungen.

ESRS-ANGABEPFLICHTEN

Angabepflicht	Anwendungsstatus	Abschnitt	Angabepflicht	Anwendungsstatus	Abschnitt
ESRS 2 BP-1	teilweise angewandt	Über diese zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung	ESRS E1-7	nicht angewandt	
ESRS 2 BP-2	nicht angewandt		ESRS E1-8	nicht angewandt	
ESRS 2 GOV-1	teilweise angewandt	Governance, Corporate Governance und Erklärung zur Unternehmensführung	ESRS E1-9	nicht angewandt	
ESRS 2 GOV-2	nicht angewandt		ESRS E2 IRO-1	nicht angewandt	
ESRS 2 GOV-3	nicht angewandt		ESRS E2-1	teilweise angewandt	Konzepte im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung
ESRS 2 GOV-4	nicht angewandt		ESRS E2-2	teilweise angewandt	Maßnahmen im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung
ESRS 2 GOV-5	nicht angewandt		ESRS E2-3	teilweise angewandt	Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung
ESRS 2 SBM-1	teilweise angewandt	Geschäftsmodell, Strategie und Wertschöpfungskette, Geschäftstätigkeit und Konzernstruktur, Konzernstrategie	ESRS E2-4	nicht angewandt	
ESRS 2 SBM-2	teilweise angewandt	Stakeholder-Interessen und -Sichtweisen	ESRS E2-5	nicht angewandt	
ESRS 2 SBM-3	teilweise angewandt	Doppelte Wesentlichkeitsanalyse, Weitere Angaben zur zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung	ESRS E2-6	nicht angewandt	
ESRS 2 IRO-1	angewandt	Doppelte Wesentlichkeitsanalyse	ESRS E3 IRO-1	nicht angewandt	
ESRS 2 IRO-2	teilweise angewandt	Doppelte Wesentlichkeitsanalyse, Weitere Angaben zur zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung	ESRS E3-1	teilweise angewandt	Konzepte im Zusammenhang mit Wasserressourcen
ESRS E1 GOV-3	nicht angewandt		ESRS E3-2	teilweise angewandt	Maßnahmen im Zusammenhang mit Wasserressourcen
ESRS E1-1	teilweise angewandt	Übergangsplan für den Klimaschutz	ESRS E3-3	nicht angewandt	
ESRS E1 SBM-3	nicht angewandt		ESRS E3-4	nicht wesentlich	
ESRS E1 IRO-1	nicht angewandt		ESRS E3-5	nicht angewandt	
ESRS E1-2	teilweise angewandt	Konzepte im Zusammenhang mit Klimaschutz	ESRS E4 SBM-3	nicht angewandt	
ESRS E1-3	teilweise angewandt	Maßnahmen in Bezug auf Klimaschutz	ESRS E4 IRO-1	nicht angewandt	
ESRS E1-4	teilweise angewandt	Ziele im Zusammenhang mit Klimaschutz	ESRS E4-1	teilweise angewandt	Übergangsplan für biologische Vielfalt und Ökosysteme
ESRS E1-5	teilweise angewandt	Energieverbrauch und Energiemix	ESRS E4-2	teilweise angewandt	Konzepte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen
ESRS E1-6	teilweise angewandt	Treibhausgasemissionen	ESRS E4-3	teilweise angewandt	Maßnahmen im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen

Angabepflicht	Anwendungsstatus	Abschnitt	Angabepflicht	Anwendungsstatus	Abschnitt
ESRS E4-4	teilweise angewandt	Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	ESRS S2 SBM-2	nicht angewandt	
ESRS E4-5	nicht angewandt		ESRS S2 SBM-3	nicht angewandt	
ESRS E4-6	nicht angewandt		ESRS S2-1	teilweise angewandt	Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften
ESRS E5 IRO-1	nicht angewandt		ESRS S2-2	teilweise angewandt	Einbindung der Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
ESRS E5-1	teilweise angewandt	Konzepte im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	ESRS S2-3	teilweise angewandt	Beschwerdemechanismen und Abhilfeverfahren
ESRS E5-2	teilweise angewandt	Maßnahmen im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und der Kreislaufwirtschaft	ESRS S2-4	teilweise angewandt	Ziele in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
ESRS E5-3	teilweise angewandt	Ziele in Bezug auf Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	ESRS S2-5	teilweise angewandt	Ziele in Bezug auf Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
ESRS E5-4	teilweise angewandt	Ressourcenzuflüsse	ESRS S3 SBM-2	nicht wesentlich	
ESRS E5-5	nicht angewandt		ESRS S3 SBM-3	nicht wesentlich	
ESRS E5-6	nicht angewandt		ESRS S3-1	nicht wesentlich	
ESRS S1 SBM-2	nicht angewandt		ESRS S3-2	nicht wesentlich	
ESRS S1 SBM-3	nicht angewandt		ESRS S3-3	nicht wesentlich	
ESRS S1-1	teilweise angewandt	Konzepte im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft	ESRS S3-4	nicht wesentlich	
ESRS S1-2	teilweise angewandt	Einbindung der eigenen Belegschaft	ESRS S3-5	nicht wesentlich	
ESRS S1-3	teilweise angewandt	Beschwerdemechanismen und Abhilfeverfahren	ESRS S4 SBM-2	nicht angewandt	
ESRS S1-4	teilweise angewandt	Ziele und Maßnahmen in Bezug auf die eigene Belegschaft	ESRS S4 SBM-3	nicht angewandt	
ESRS S1-5	teilweise angewandt	Ziele und Maßnahmen in Bezug auf die eigene Belegschaft	ESRS S4-1	teilweise angewandt	Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern
ESRS S1-6	teilweise angewandt	Merkmale der eigenen Belegschaft	ESRS S4-2	teilweise angewandt	Einbindung von Verbrauchern und Endnutzern
ESRS S1-7	nicht angewandt		ESRS S4-3	teilweise angewandt	Beschwerdemechanismen und Abhilfeverfahren
ESRS S1-8	teilweise angewandt	Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	ESRS S4-4	teilweise angewandt	Maßnahmen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern
ESRS S1-9	teilweise angewandt	Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion (DE&I)	ESRS S4-5	teilweise angewandt	Ziele im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern
ESRS S1-10	teilweise angewandt	Angemessene Entlohnung	ESRS G1 GOV-1	nicht angewandt	
ESRS S1-11	nicht wesentlich		ESRS G1-1	teilweise angewandt	Unternehmenskultur und Unternehmenspolitik
ESRS S1-12	nicht angewandt		ESRS G1-2	nicht wesentlich	
ESRS S1-13	nicht angewandt		ESRS G1-3	teilweise angewandt	Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung
ESRS S1-14	nicht wesentlich		ESRS G1-4	teilweise angewandt	Ziele im Zusammenhang mit Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung
ESRS S1-15	nicht angewandt		ESRS G1-5	nicht wesentlich	
ESRS S1-16	nicht angewandt		ESRS G1-6	nicht wesentlich	
ESRS S1-17	teilweise angewandt	Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz			

Zusätzliche ESG-Datenpunkte unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle

Die folgende Übersicht enthält Informationen zu weiteren ESG-Datenpunkten unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle.

ZUSÄTZLICHE ESG-DATENPUNKTE

	2024	2023
Umwelt		
Gesamtabfallmenge (in Tonnen) ¹	7.870	8.916
Gesamter Netto-Frischwasserverbrauch (in Kubikmetern) ¹	58.180	46.363
Soziales		
Arbeitsunfallrate mit Ausfallzeit (LTIFR) für Mitarbeiter ²	9,6	6,8
Arbeitsunfallrate mit Ausfallzeit (LTIFR) für Kontraktoren ²	4,1	5,9
Anzahl der arbeitsbedingten Todesfälle bei Mitarbeitern	0	0
Anzahl der arbeitsbedingten Todesfälle bei Kontraktoren	0	0

¹ Eigene Geschäftstätigkeit.

² Die Lost Time Injury Frequency Rate (LTIFR) misst die Anzahl der arbeitsbedingten Verletzungen, die Mitarbeiter oder externe Vertragspartner daran hindern, am nächsten geplanten Arbeitstag oder in der nächsten geplanten Schicht zur Arbeit zurückzukehren. Sie wird als Anzahl dieser Verletzungen pro Million Arbeitsstunden berechnet.

ESG-Datenpunkte aus anderen EU-Rechtsvorschriften

Die folgende Tabelle, die gemäß ESRS 2 offengelegt wird, bietet einen Überblick über Datenpunkte, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben.

ESG-DATENPUNKTE AUS ANDEREN EU-RECHTSVORSCHRIFTEN

Angabepflicht/Datenpunkt	SFDR-Referenz	Säule-3-Referenz	Benchmark-Verordnungs-Referenz	EU-Klimagesetz-Referenz	Abschnitt
ESRS 2 GOV-1 21 (d)	x		x		Corporate Governance und Erklärung zur Unternehmensführung
ESRS 2 GOV-1 21 (e)			x		Corporate Governance und Erklärung zur Unternehmensführung
ESRS 2 GOV-4 30	x				nicht angewandt
ESRS 2 SBM-1 40 (d) i	x	x	x		nicht wesentlich
ESRS 2 SBM-1 40 (d) ii	x		x		nicht wesentlich
ESRS 2 SBM-1 40 (d) iii	x		x		nicht wesentlich
ESRS 2 SBM-1 40 (d) iv			x		nicht wesentlich
ESRS E1-1 14				x	Übergangsplan für den Klimaschutz
ESRS E1-1 16 (g)		x	x		nicht angewandt
ESRS E1-4 34	x	x	x		Ziele im Zusammenhang mit Klimaschutz
ESRS E1-5 38	x				Energieverbrauch und Energiemix
ESRS E1-5 37	x				Energieverbrauch und Energiemix
ESRS E1-5 40-43	x				Energieverbrauch und Energiemix
ESRS E1-6 44	x	x	x		Treibhausgasemissionen
ESRS E1-6 53-55	x	x	x		Treibhausgasemissionen
ESRS E1-7 56				x	nicht angewandt
ESRS E1-9 66			x		nicht angewandt
ESRS E1-9 66 (a); 66 (c)	x				nicht angewandt

Angabepflicht/Datenpunkt	SFDR-Referenz	Säule-3-Referenz	Benchmark-Verordnungs-Referenz	EU-Klimagesetz-Referenz	Abschnitt
ESRS E1-9 67 (c)		x			nicht angewandt
ESRS E1-9 69			x		nicht angewandt
ESRS E2-4 28	x				nicht angewandt
ESRS E3-1 9	x				Konzepte im Zusammenhang mit Wasserressourcen
ESRS E3-1 13	x				nicht wesentlich
ESRS E3-1 14	x				nicht angewandt
ESRS E3-4 28 (c)	x				nicht wesentlich
ESRS E3-4 29	x				nicht wesentlich
ESRS 2- SBM 3 - E4 16 (a) i	x				nicht angewandt
ESRS 2- SBM 3 - E4 16 (b)	x				nicht angewandt
ESRS 2- SBM 3 - E4 16 (c)	x				nicht angewandt
ESRS E4-2 24 (b)	x				nicht angewandt
ESRS E4-2 24 (c)	x				nicht angewandt
ESRS E4-2 24 (d)	x				Konzepte im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen
ESRS E5-5 37 (d)	x				nicht wesentlich
ESRS E5-5 39	x				nicht wesentlich
ESRS 2- SBM3 - S1 14 (f)	x				nicht wesentlich
ESRS 2- SBM3 - S1 14 (g)	x				nicht wesentlich
ESRS S1-1 20	x				Konzepte im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft
ESRS S1-1 21		x			Konzepte im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft
ESRS S1-1 22	x				nicht wesentlich
ESRS S1-1 23	x				Konzepte im Zusammenhang mit der eigenen Belegschaft
ESRS S1-3 32 (c)	x				Beschwerdemechanismen und Abhilfeverfahren
ESRS S1-14 88 (b) and (c)	x	x			Zusätzliche ESG-Datenpunkte unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle

Angabepflicht/Datenpunkt	SFDR-Referenz	Säule-3-Referenz	Benchmark-Verordnungs-Referenz	EU-Klimagesetz-Referenz	Abschnitt
ESRS S1-14 88 (e)	x				Zusätzliche ESG-Datenpunkte unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle
ESRS S1-16 97 (a)	x	x			nicht angewandt
ESRS S1-16 97 (b)	x				nicht angewandt
ESRS S1-17 103 (a)	x				Ziele gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz
ESRS S1-17 104 (a)	x	x			Ziele gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz
ESRS 2- SBM3 – S2 11 (b)	x				nicht angewandt
ESRS S2-117	x				Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften
ESRS S2-118	x				Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette
ESRS S2-119	x	x			Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette
ESRS S2-119		x			Konzepte im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette
ESRS S2-4 36	x				Maßnahmen im Zusammenhang mit Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette
ESRS S3-1 16	x				nicht wesentlich
ESRS S3-1 17	x	x			nicht wesentlich
ESRS S3-4 36	x				nicht wesentlich
ESRS S4-1 16	x				Konzepte im Zusammenhang mit Verbrauchern und Endnutzern
ESRS S4-1 17	x	x			nicht angewandt
ESRS S4-4 35	x				nicht wesentlich
ESRS G1-1 §10 (b)	x				nicht angewandt
ESRS G1-1 §10 (d)	x				Whistleblowing-Richtlinie und Kanäle, um Bedenken zu äußern
ESRS G1-4 §24 (a)	x	x			Ziele im Zusammenhang mit der Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung
ESRS G1-4 §24 (b)	x				Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verhinderung und Aufdeckung von Korruption und Bestechung

Weitere Angaben zur EU-Taxonomie

Die folgenden Tabellen, die gemäß Anhang I, Anhang II und Anhang V der delegierten Verordnung zu Artikel 8 der EU-Taxonomie offen gelegt werden, geben Auskunft über die taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Anteile von Umsatz, CapEx und OpEx.

EU-TAXONOMIE – OFFENLEGUNG HINSICHTLICH UMSATZ FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

Geschäftsjahr 2024	2024			Kriterien für einen wesentlichen Beitrag						DNSH ¹ -Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“)						Anteil taxonomie- konformer (A.1) oder taxonomie- fähiger (A.2) Umsatz 2023	Kategorie ermög- lichende Tätigkeit ⁵	Kategorie Über- gangs- tätigkeit ⁶				
	Codes ¹	Um- satz Mio. EUR	Um- satz- Anteil ³ %	An- passung an den Klima- wandel		Um- weltver- schmut- zung		Kreislauf- wirtschaft		Biolo- gische Vielfalt		Anpas- sung an den Klima- wandel		Um- weltver- schmut- zung		Kreislauf- wirtschaft						
				Klima- schutz	Wasser	Wasser	Umweltver- schmut- zung	Kreislauf- wirtschaft	Biolo- gische Vielfalt	Klima- schutz	Wasser	Wasser	Umweltver- schmut- zung	Kreislauf- wirtschaft	Biolo- gische Vielfalt	Mindest- schutz ⁴						
Wirtschaftstätigkeiten																						
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten																						
A.1 Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																						
Umsatz ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)		0	0															0				
Davon ermöglichte Tätigkeiten ⁵		0	0															0				
Davon Übergangstätigkeiten ⁶		0	0															0				
A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomie- konforme Tätigkeiten)																						
Umsatz taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)				EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL													
A. Umsatz taxonomiefähiger Tätigkeiten (A.1+A.2)				0	0													0				
B. Nicht taxonomiefähige Tätigkeiten																		0				
Umsatz nicht taxonomie- fähiger Tätigkeiten		4.307	100																			
Gesamt		4.307	100																			

¹ „J“ = „Ja“, taxonomiefähige und taxonomiekonforme Aktivität mit dem relevanten Umweltziel; „N“ = „Nein“, taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Aktivität mit dem relevanten Umweltziel; „EL“ = „fähig (eligible)“, taxonomiefähige Aktivität für das relevante Umweltziel; „N/EL“ = „nicht fähig (not eligible)“, nicht taxonomiefähige Aktivität für das relevante Umweltziel.

² Do No Significant Harm.

³ Abkürzung des relevanten Ziels, zu dem die Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag leisten kann („taxonomiefähig“), sowie die Abschnittsnummer der Tätigkeit im entsprechenden Anhang, der das Ziel abdeckt.

⁴ Keine taxonomiefähigen bzw. -konformen Umsätze im Geschäftsjahr 2024, da für das Kerngeschäft von HUGO BOSS bisher keine verbindlichen Taxonomie-Kriterien vorliegen.

⁵ Einhaltung der von der Taxonomie-Verordnung vorgegebenen sozialen Mindeststandards.

⁶ Gemäß Taxonomie-Verordnung Tätigkeiten, die es unmittelbar anderen Tätigkeiten ermöglichen, einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der Umweltziele zu leisten („Enabling activities“).

⁶ Gemäß Taxonomie-Verordnung Tätigkeiten, die den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützen („Transitional activities“).

EU-TAXONOMIE – OFFENLEGUNG HINSICHTLICH CAPEX FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

Geschäftsjaahr 2024	2024			Kriterien für einen wesentlichen Beitrag						DNSH ¹ -Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“)						Anteil taxonomie- konformer (A.1) oder taxonomie- fähiger (A.2) CapEx, 2023	Kategorie ermög- lichende Tätigkeit ⁵	Kategorie Über- gangs- tätigkeit ⁶		
	Code ²	CapEx	CapEx- Anteil ³	Klima- schutz	An- passung an den Klima- wandel	Wasser	Um- weltver- schmut- zung	Kreislauf- wirtschaft	Biolo- gische Vielfalt	Klima- schutz	An- passung an den Klima- wandel	Wasser	Um- weltver- schmut- zung	Kreislauf- wirtschaft	Biolo- gische Vielfalt	Mindest- schutz ⁴				
Wirtschaftstätigkeiten																				
	Code ²	CapEx	Mio. EUR	%	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	%	E	T	
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten																				
A.1 Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																				
CapEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)		0	0															0		
Davon ermöglichte Tätigkeiten ⁵		0	0															0		
Davon Übergangstätigkeiten ⁶		0	0															0		
A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)					EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL											
Neubau von Gebäuden	CCM 7.1	12	2	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL									0		
CapEx taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)		12	2															0		
A. CapEx taxonomiefähiger Tätigkeiten (A.1+A.2)		12	2															0		
B. Nicht taxonomiefähige Tätigkeiten																				
CapEx nicht taxonomie- fähiger Tätigkeiten		633	98																	
Gesamt		645	100																	

„J“ = „Ja“, taxonomiefähige und taxonomiekonforme Aktivität mit dem relevanten Umweltziel; „N“ = „Nein“, taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Aktivität mit dem relevanten Umweltziel; „EL“ = „fähig (eligible)“, taxonomiefähige Aktivität für das relevante Umweltziel; „N/EL“ = „nicht fähig (not eligible)“, nicht taxonomiefähige Aktivität für das relevante Umweltziel.

¹ Do No Significant Harm.

² Abkürzung des relevanten Ziels, zu dem die Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag leisten kann („taxonomiefähig“), sowie die Abschnittsnummer der Tätigkeit im entsprechenden Anhang, der das Ziel abdeckt („CCM 7.1“ = „Klimaschutz (Climate Change Mitigation), Neubau von Gebäuden“).

³ Die im Rahmen der Taxonomie-Verordnung zu betrachtenden Investitionen (Capital Expenditure, CapEx) umfassen Zugänge an Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten, einschließlich Zugängen an Nutzungsrechten aus langfristigen Leasingverträgen.

⁴ Einhaltung der von der Taxonomie-Verordnung vorgegebenen sozialen Mindeststandards.

⁵ Gemäß Taxonomie-Verordnung Tätigkeiten, die es unmittelbar anderen Tätigkeiten ermöglichen, einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der Umweltziele zu leisten („Enabling activities“).

⁶ Gemäß Taxonomie-Verordnung Tätigkeiten, die den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützen („Transitional activities“).

EU-TAXONOMIE – OFFENLEGUNG HINSICHTLICH OPEX FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

Geschäftsjahr 2024	2024			Kriterien für einen wesentlichen Beitrag						DNSH ¹ -Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“)						Anteil taxonomie- konformer (A.1) oder taxonomie- fähiger (A.2) OpEx, 2023	Kategorie ermög- lichende Tätigkei- tigkeit ⁵	Kategorie Über- gangs- tätigkei- tigkeit ⁶
	Code ²	OpEx	OpEx- Anteil ³	Klima- schutz	An- passung an den Klima- wandel	Umweltver- schmut- zung	Kreislauf- wirtschaft	Biolo- gische Vielfalt	Klima- schutz	An- passung an den Klima- wandel	Umweltver- schmut- zung	Kreislauf- wirtschaft	Biolo- gische Vielfalt	Mindest- schutz ⁴				
			Mio. EUR	%	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	%	E	T	
Wirtschaftstätigkeiten																		
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten																		
A.1 Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																		
OpEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)		0	0													0		
Davon ermöglichte Tätigkeiten ⁵		0	0													0		
Davon Übergangstätigkeiten ⁶		0	0													0		
A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)					EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL								
OpEx taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)		0	0													0		
A. OpEx taxonomiefähiger Tätigkeiten (A.1+A.2)		0	0													0		
B. Nicht taxonomiefähige Tätigkeiten																		
OpEx nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten		128	100															
Gesamt		128	100															

¹ „J“ = „Ja“, taxonomiefähige und taxonomiekonforme Aktivität mit dem relevanten Umweltziel; „N“ = „Nein“, taxonomiefähige, aber nicht taxonomiekonforme Aktivität mit dem relevanten Umweltziel; „EL“ = „fähig (eligible)“, taxonomiefähige Aktivität für das relevante Umweltziel; „N/EL“ = „nicht fähig (not eligible)“, nicht taxonomiefähige Aktivität für das relevante Umweltziel.

² Do No Significant Harm.

³ Abkürzung des relevanten Ziels, zu dem die Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag leisten kann („taxonomiefähig“), sowie die Abschnittsnummer der Tätigkeit im entsprechenden Anhang, der das Ziel abdeckt.

⁴ Im Einklang mit den Ausführungen im Annex I der delegierten Verordnung zu Artikel 8 der EU-Taxonomie verzichtet HUGO BOSS wie schon im Vorjahr für das Geschäftsjahr 2024 aufgrund von Unwesentlichkeit auf die Darstellung der taxonomiefähigen bzw. -konformen operativen Aufwendungen (Operating Expenditure, OpEx).

⁵ Einhaltung der von der Taxonomie-Verordnung vorgegebenen sozialen Mindeststandards.

⁶ Gemäß Taxonomie-Verordnung Tätigkeiten, die es unmittelbar anderen Tätigkeiten ermöglichen, einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der Umweltziele zu leisten („Enabling activities“).

⁶ Gemäß Taxonomie-Verordnung Tätigkeiten, die den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützen („Transitional activities“).

VERSICHERUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt und im Konzernlagebericht, der mit dem Lagebericht der HUGO BOSS AG zusammengefasst ist, der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des HUGO BOSS Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns beschrieben sind.

Metzingen, 5. März 2025

HUGO BOSS AG
Der Vorstand

Daniel Grieder
Yves Müller
Oliver Timm

VERMERKE DES PRÜFERS

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die HUGO BOSS AG, Metzingen

Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Zusammengefassten Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der HUGO BOSS AG, Metzingen, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2024, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Konzernanhang, einschließlich wesentlicher Informationen zu den Rechnungslegungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den mit dem Lagebericht des Mutterunternehmens zusammengefassten Konzernlagebericht der HUGO BOSS AG, Metzingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Die im zusammengefassten Lagebericht enthaltene zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung gemäß §§ 289b bis 289e und 315b und 315c HGB sowie die zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f und 315d HGB, auf die im Kapitel „Rechtliche Angaben“ des zusammengefassten Lageberichts Bezug genommen wird, haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft. Zudem haben wir den im zusammengefassten Lagebericht enthaltenen lageberichtsfremden und als ungeprüft gekennzeichneten Abschnitt „Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems“ nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen IFRS® Accounting Standards (im Folgenden „IFRS Accounting Standards“), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser zusammengefasste Lagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum zusammengefassten Lagebericht erstreckt sich nicht auf die Inhalte der im zusammengefassten Lagebericht enthaltenen zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung sowie der zusammengefassten Erklärung zur Unternehmensführung, auf die im Kapitel „Rechtliche Angaben“ des zusammengefassten Lageberichts Bezug genommen wird, sowie des oben genannten als ungeprüft gekennzeichneten lageberichtsfremden Abschnitts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßem Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bilanzierung von Miet- und Leasingverträgen
2. Werthaltigkeit der den konzerneigenen Einzelhandelsgeschäften zugeordneten Vermögenswerte des Anlagevermögens

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

- a) Sachverhaltsbeschreibung (einschließlich Verweis auf zugehörige Angaben im Konzernabschluss)
- b) Prüferisches Vorgehen

1. Bilanzierung von Miet- und Leasingverträgen

a) Im Konzernabschluss werden Nutzungsrechte an Leasingobjekten in Höhe von Mio. EUR 877,2 sowie diesen gegenüberstehende kurz- und langfristige Leasingverbindlichkeiten in Höhe von Mio. EUR 959,2 ausgewiesen, dies entspricht rd. 23,2% bzw. 25,4% der Konzernbilanzsumme. Die Posten resultieren insbesondere aus abgeschlossenen Miet- und Leasingverträgen für das konzerneigene Einzelhandelsgeschäft

des HUGO BOSS Konzerns. Die Zusammensetzung des Vertragsportfolios unterliegt dabei regelmäßig bedeutenden Veränderungen aufgrund von Vertragsveränderungen, -kündigungen sowie auslaufenden Verträgen und Neuverträgen.

Vor diesem Hintergrund besteht ein erhöhtes Risiko falscher Darstellungen in der Rechnungslegung hinsichtlich der Vollständigkeit der Erfassung von Verträgen und deren Abbildung im Konzernabschluss. Aus diesem Grund haben wir die Bilanzierung von Miet- und Leasingverträgen als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt angesehen.

Die Angaben zur Bilanzierung von Miet- und Leasingverträgen sind in den Abschnitten „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ und „9 I Leasingverhältnisse“ des Konzernanhangs enthalten.

b) Bei unserer Prüfung haben wir uns ein Verständnis über die eingerichteten Prozesse zur Genehmigung, Erfassung und Validierung von Miet- und Leasingverträgen verschafft. Dabei haben wir die Ausgestaltung und Einrichtung sowie die Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener interner Kontrollen zur Sicherstellung der vollständigen Erfassung und rechnerisch korrekten Wertermittlung der Nutzungsrechte und Leasingverbindlichkeiten geprüft. Ferner haben wir in Stichproben Neuverträge und Vertragsveränderungen im Geschäftsjahr 2024 hinsichtlich der Behandlung nach IFRS 16 beurteilt und die einschlägigen Daten in den Miet- und Leasingverträgen mit den in die Wertermittlung der Nutzungswerte und Leasingverbindlichkeiten eingeflossenen Daten verglichen. Ebenso erfolgte eine Überprüfung der rechnerischen Richtigkeit der Wertermittlung in Stichproben hinsichtlich der Nutzungsrechte, der Leasingverbindlichkeiten sowie der Abschreibungen und Zinsaufwendungen. Zur Beurteilung der Vollständigkeit der bilanzierten Leasingverträge haben wir neben Befragungen zusätzlich auf Basis einer Stichprobe die sachgerechte Behandlung nach IFRS 16 überprüft.

Zudem haben wir die Vollständigkeit und Richtigkeit der nach IFRS 16 geforderten Angaben im Konzernanhang geprüft.

2. Werthaltigkeit der den konzerneigenen Einzelhandelsgeschäften zugeordneten Vermögenswerte des Anlagevermögens

a) Der wesentliche Teil der langfristigen Vermögenswerte des HUGO BOSS Konzerns entfällt auf die den konzerneigenen Einzelhandelsgeschäften (Directly operated stores, im Folgenden kurz: „DOS“) zugeordneten und unter den Nutzungsrechten an Leasingobjekten und Sachanlagen ausgewiesenen Vermögenswerte. Diese werden bei Vorliegen von Anhaltspunkten einer Wertminderung zum Abschlussstichtag einem Werthaltigkeitstest (Impairment Test) unterzogen. Als zahlungsmittelgenerierende Einheiten wurden die konzerneigenen Einzelhandelsgeschäfte festgelegt. Im Rahmen des Impairment Tests werden die auf Basis der von den gesetzlichen Vertretern verabschiedeten und vom Aufsichtsrat genehmigten Planung ermittelten künftigen Zahlungsmittelzuflüsse im Rahmen eines Discounted Cashflow-Verfahrens diskontiert. Die Planung wird unter Anwendung branchen- und länderspezifischer Wachstumsraten fortgeschrieben. Hierbei werden auch Erwartungen über künftige Marktentwicklungen und länderspezifische Annahmen berücksichtigt. Die Diskontierung erfolgt mittels der gewichteten Kapitalkosten der jeweiligen zahlungsmittelgenerierenden Einheit.

Das Ergebnis dieser Bewertung ist in hohem Maße von der Einschätzung der gesetzlichen Vertreter über die künftigen Zahlungsmittelzuflüsse, die spezifischen Wachstumsraten sowie die zur Diskontierung verwendeten gewichteten Kapitalkosten abhängig und daher mit Unsicherheiten und Ermessensspielräumen behaftet. Vor diesem Hintergrund haben wir die Werthaltigkeit der den konzerneigenen DOS zugeordneten Vermögenswerte des Anlagevermögens im Rahmen unserer Prüfung als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt klassifiziert.

Die Angaben zur Ermittlung, Bilanzierung und Bewertung der den DOS zugeordneten Vermögenswerte sind in den Abschnitten „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ und „10 I Werthaltigkeitstests“ des Konzernanhangs enthalten.

b) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns ein Verständnis über die eingerichteten Prozesse und Kontrollen verschafft und die Angemessenheit und Implementierung der von der Gesellschaft eingerichteten Prozesse sowie die Wirksamkeit ausgewählter zugehöriger Kontrollen geprüft. Wir haben das Bewertungsmodell, insbesondere dessen methodische und rechnerische Richtigkeit, unter Einbeziehung unserer internen Bewertungsspezialisten gewürdigt. Zur Beurteilung der Qualität und Verlässlichkeit der Unternehmensplanung haben wir die Planung ausgewählter Geschäftsjahre mit den tatsächlich erzielten Ergebnissen verglichen und wesentliche Abweichungen im Einzelfall analysiert (Planungstreue). Ob die bei der Berechnung verwendeten Datenquellen sowie die geplanten künftigen Zahlungsmittelflüsse eine sachgerechte Grundlage bilden, haben wir insbesondere durch deren Abgleich mit der von den gesetzlichen Vertretern verabschiedeten und vom Aufsichtsrat genehmigten Planung sowie durch Befragung der Verantwortlichen zu den wesentlichen Annahmen und Prämissen dieser Planung überprüft. Darüber hinaus haben wir diese kritisch hinterfragt und unter Berücksichtigung von gesamtwirtschaftlichen und branchenspezifischen Markterwartungen plausibilisiert. Da ein bedeutender Teil des jeweiligen Nutzungswerts aus prognostizierten Zahlungsmittelflüssen für die Zeit nach dem Detailplanungszeitraum von grundsätzlich einem Jahr resultiert, haben wir insbesondere die für diese Phase angesetzte nachhaltige Retail-Wachstumsrate durch Abgleich mit internen und externen Daten kritisch gewürdigt. Die Ableitung der Diskontierungszinssätze und deren einzelner Bestandteile haben wir unter Einbeziehung unserer internen Bewertungsspezialisten gewürdigt, indem wir insbesondere die Angemessenheit der Peer Group hinterfragt, die verwendeten Marktdaten mit externen Nachweisen abgeglichen und die rechnerische Richtigkeit des Modells nachvollzogen haben.

Zudem haben wir die nach IAS 36 geforderten Angaben im Konzernanhang auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen:

- Bericht des Aufsichtsrats,
- die im zusammengefassten Lagebericht enthaltene zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung,
- die zusammengefasste Erklärung zur Unternehmensführung, auf die im Kapitel „Rechtliche Angaben“ des zusammengefassten Lageberichts Bezug genommen wird und die zusätzlich im Kapitel „Corporate Governance und Erklärung zur Unternehmensführung“ des Geschäftsberichts abgedruckt ist,
- den im zusammengefassten Lagebericht enthaltenen Lageberichtsfremden und als ungeprüft gekennzeichneten Abschnitt „Wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems“,
- den Vergütungsbericht nach § 162 AktG,

- die Versicherungen der gesetzlichen Vertreter nach § 297 Abs. 2 Satz 4 HGB bzw. nach § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht,
- alle übrigen Teile des Geschäftsberichts mit Ausnahme des Kapitels „Rechtliche Angaben“,
- aber nicht den Konzernabschluss, nicht die inhaltlich geprüften Angaben im zusammengefassten Lagebericht und nicht unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Der Aufsichtsrat ist für den Bericht des Aufsichtsrats verantwortlich. Für die Erklärung nach § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex, die Bestandteil der zusammengefassten Erklärung zur Unternehmensführung ist, und für den Vergütungsbericht sind die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat verantwortlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zu den inhaltlich geprüften Angaben im zusammengefassten Lagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS Accounting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht, den Konzern zu liquidieren, oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs, oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im zusammengefassten Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und zusammengefassten Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des zusammengefassten Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Konzerns bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Konzernabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS Accounting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- planen wir die Konzernabschlussprüfung und führen sie durch, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftsbereiche innerhalb des Konzerns einzuholen als Grundlage für die Bildung der Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchsicht der für Zwecke der Konzernabschlussprüfung durchgeföhrten Prüfungstätigkeiten. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des zusammengefassten Lageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im zusammengefassten Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und, sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der Datei, die den SHA-256-Wert cd44a63f604b79b23393c09ae303e90ecef92431a3b58abaa37428ab15d9acc aufweist, enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Konzernabschluss und zum beigefügten zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten Datei enthaltenen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (06.2022)) durchgeführt. Unsere

Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen der IDW Qualitätsmanagementstandards angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB und für die Auszeichnung des Konzernabschlusses nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts ermöglichen.
- beurteilen wir, ob die Auszeichnung der ESEF-Unterlagen mit Inline XBRL-Technologie (iXBRL) nach Maßgabe der Artikel 4 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung eine angemessene und vollständige maschinenlesbare XBRL-Kopie der XHTML-Wiedergabe ermöglicht.

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 14. Mai 2024 als Abschlussprüfer des Konzernabschlusses gewählt. Wir wurden am 29. September 2024 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2022 als Abschlussprüfer des Konzernabschlusses der HUGO BOSS AG, Metzingen, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Sonstiger Sachverhalt – Verwendung des Bestätigungsvermerks

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Konzernabschluss und dem geprüften zusammengefassten Lagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Konzernabschluss und zusammengefasste Lagebericht – auch die in das Unternehmensregister einzustellenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere ist der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Marco Koch.

Stuttgart, den 7. März 2025

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Thomas Reitmayr
Wirtschaftsprüfer

Marco Koch
Wirtschaftsprüfer

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die HUGO BOSS AG, Metzingen

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der HUGO BOSS AG, Metzingen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigefügten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW-Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen der IDW-Qualitätsmanagementstandards angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Stuttgart, den 12. März 2025

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Thomas Reitmayr
Wirtschaftsprüfer

Marco Koch
Wirtschaftsprüfer

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit in Bezug auf die zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung

An die HUGO BOSS AG, Metzingen

Prüfungsurteil

Wir haben die im Abschnitt „Zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung“ des mit dem Lagebericht des Mutterunternehmens zusammengefassten Konzernlageberichts enthaltene zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung der HUGO BOSS AG, Metzingen, zur Erfüllung der §§ 289b bis 289e, 315b und 315c HGB einschließlich der in dieser zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung enthaltenen Angaben zur Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (nachfolgend die „zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung“) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 einer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen.

Nicht Gegenstand unserer Prüfung waren Verweise auf Informationen der Gesellschaft außerhalb des Konzernlageberichts sowie in der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung genannte externe Dokumentationsquellen oder Expertenmeinungen. Ferner waren die als ungeprüft gekennzeichneten Angaben für Vorjahre nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungs nachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass die beigefügte zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit §§ 289b bis 289e, 315b und 315c HGB und den Anforderungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt ist.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information durchgeführt.

Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit unterscheiden sich die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit in Art und zeitlicher Einteilung und sind weniger umfangreich. Folglich ist der erlangte Grad an Prüfungssicherheit erheblich niedriger als die Prüfungssicherheit, die bei Durchführung einer Prüfung mit hinreichender Prüfungssicherheit erlangt worden wäre.

Unsere Verantwortung nach ISAE 3000 (Revised) ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen der IDW Qualitätsmanagementstandards und des International Standard on Quality Management (ISQM) 1 angewendet. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung in Übereinstimmung mit den einschlägigen deutschen gesetzlichen und europäischen Vorschriften sowie mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien und für die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung der internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung einer zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung) oder Irrtümern ist.

Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Aufstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen und die Ermittlung von zukunftsorientierten Informationen zu einzelnen nachhaltigkeitsbezogenen Angaben.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Aufstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung.

Inhärente Grenzen bei der Aufstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung

Die einschlägigen deutschen gesetzlichen und europäischen Vorschriften enthalten Formulierungen und Begriffe, die erheblichen Auslegungsunsicherheiten unterliegen und für die noch keine maßgebenden umfassenden Interpretationen veröffentlicht wurden. Die gesetzlichen Vertreter haben in der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung Auslegungen solcher Formulierungen und Begriffe vorgenommen. Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Vertretbarkeit dieser Auslegungen. Da solche Formulierungen und Begriffe unterschiedlich durch Regulatoren oder Gerichte ausgelegt werden können, ist die Gesetzmäßigkeit von Messungen oder Beurteilungen der Nachhaltigkeitssachverhalte auf Basis dieser Auslegungen unsicher. Auch die Quantifizierung von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die in der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung angegeben wurden, unterliegt inhärenten Unsicherheiten.

Diese inhärenten Grenzen betreffen auch die Prüfung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung

Unsere Zielsetzung ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit darüber abzugeben, ob uns Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung veranlassen, dass die zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den einschlägigen deutschen gesetzlichen und europäischen Vorschriften sowie den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft dargestellten konkretisierenden Kriterien aufgestellt worden ist sowie einen Prüfungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zur zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung beinhaltet.

Im Rahmen einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit gemäß ISAE 3000 (Revised) üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- erlangen wir ein Verständnis über den für die Aufstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung angewandten Prozess.
- identifizieren wir Angaben, bei denen die Entstehung einer wesentlichen falschen Darstellung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern wahrscheinlich ist, planen und führen Prüfungshandlungen durch, um diese Angaben zu adressieren und eine das Prüfungsurteil unterstützende begrenzte Prüfungssicherheit zu erlangen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- würdigen wir die zukunftsorientierten Informationen, einschließlich der Angemessenheit der zugrunde liegenden Annahmen. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Informationen abweichen.

Zusammenfassung der vom Wirtschaftsprüfer durchgeführten Tätigkeiten

Eine Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Nachweisen über die Nachhaltigkeitsinformationen. Art, zeitliche Einteilung und Umfang der ausgewählten Prüfungshandlungen liegen in unserem pflichtgemäßem Ermessen.

Bei der Durchführung unserer Prüfung mit begrenzter Sicherheit haben wir:

- die Eignung der von den gesetzlichen Vertretern in der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung dargestellten Kriterien insgesamt beurteilt.
- die gesetzlichen Vertreter und relevante Mitarbeiter befragt, die in die Aufstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, sowie über die auf diesen Prozess bezogenen internen Kontrollen.

- die von den gesetzlichen Vertretern angewandten Methoden zur Aufstellung der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung beurteilt.
- die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern angegebenen geschätzten Werte und der damit zusammenhängenden Erläuterungen beurteilt.
- analytische Prüfungshandlungen bzw. Einzelfallprüfungen und Befragungen zu ausgewählten Informationen in der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung durchgeführt.
- die Darstellung der Informationen in der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung gewürdigt.
- den Prozess zur Identifikation der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten und der entsprechenden Angaben in der zusammengefassten nichtfinanziellen Erklärung gewürdigt.

Verwendungsbeschränkung

Wir erteilen den Vermerk auf Grundlage unserer mit der Gesellschaft geschlossenen Auftragsvereinbarung (einschließlich der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2024 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.). Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung für Zwecke der Gesellschaft durchgeführt und der Vermerk nur zur Information der Gesellschaft über das Ergebnis der Prüfung bestimmt ist. Folglich ist er möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet. Somit ist der Vermerk nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen.

Unsere Verantwortung besteht allein der Gesellschaft gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung. Unser Prüfungsurteil ist in dieser Hinsicht nicht modifiziert.

Stuttgart, den 7. März 2025

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Thomas Reitmayer
Wirtschaftsprüfer

Daniel Oehlmann
Wirtschaftsprüfer

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Die Entwicklung von HUGO BOSS kommt im Konzernabschluss am deutlichsten zum Ausdruck. Wie viele andere Unternehmen hat sich HUGO BOSS im Interesse der Übersichtlichkeit entschieden, die Zahlen des Jahresabschlusses der HUGO BOSS AG nicht in den Geschäftsbericht aufzunehmen. Dieser wird weiterhin nach deutschem Handelsgesetzbuch (HGB) erstellt und ist auf der Unternehmenswebsite unter group.hugoboss.com abrufbar.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieses Dokument enthält vorausschauende Aussagen über zukünftige Entwicklungen, die auf aktuellen Einschätzungen des Managements beruhen. Wörter wie „antizipieren“, „annehmen“, „glauben“, „einschätzen“, „erwarten“, „beabsichtigen“, „können/könnten“, „planen“, „projizieren“, „sollten“ und ähnliche Begriffe kennzeichnen solche vorausschauenden Aussagen. Solche Aussagen sind gewissen Risiken und Unsicherheiten unterworfen. Sollte einer dieser Unsicherheitsfaktoren oder andere Unwägbarkeiten eintreten oder sich die den Aussagen zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig erweisen, könnten die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den in diesen Aussagen genannten oder implizit zum Ausdruck gebrachten Ergebnissen abweichen. HUGO BOSS hat weder die Absicht noch übernimmt das Unternehmen eine Verpflichtung, vorausschauende Aussagen laufend zu aktualisieren, da diese ausschließlich von den Umständen am Tag ihrer Veröffentlichung ausgehen.

ZEHNJAHRESÜBERSICHT

	2024	2023	2022	2021	2020 ¹	2019 ²	2018	2017	2016	2015
Konzernumsatz (in Mio. EUR)	4.307	4.197	3.651	2.786	1.946	2.884	2.796	2.733	2.693	2.809
Umsatz nach Marken ³										
BOSS Menswear	3.329	3.256	2.868	2.181	1.530	2.488	2.422	2.336	2.313	2.522
BOSS Womenswear	297	288	239	192	131					
HUGO	682	653	545	413	285	396	374	397	380	287
Umsatz nach Segmenten										
EMEA	2.625	2.562	2.303	1.742	1.231	1.803	1.736	1.681	1.660	1.683
Amerika	1.020	955	789	543	308	560	574	577	582	671
Asien/Pazifik	553	576	467	423	343	438	410	396	382	393
Lizenzen	109	104	92	77	64	84	76	79	69	62
Umsatz nach Vertriebskanälen ³										
Stationärer Einzelhandel ⁴	2.241	2.262	2.016	1.512	1.057	1.869	1.768	1.732	1.677	1.689
Stationärer Großhandel ⁵	1.111	1.033	895	647	472	931	952	922	947	1.058
Digital	846	798	648	549	352	–	–	–	–	–
Lizenzen	109	104	92	77	64	84	76	79	69	62
Ertragslage (in Mio. EUR)										
Bruttoertrag	2.660	2.581	2.256	1.721	1.187	1.875	1.823	1.808	1.777	1.853
Bruttomarge in %	61,8	61,5	61,8	61,8	61,0	65,0	65,2	66,2	66,0	66,0
EBIT	361	410	335	228	–236 ⁶	344	347	341	263	448
EBIT-Marge in %	8,4	9,8	9,2	8,2	–12,1 ⁷	11,9	12,4	12,5	9,8	15,9
EBITDA	775	752	680	568	230	707	476	499	433	590
Auf die Anteilseigner entfallendes Konzernergebnis	213	258	209	137	–220 ⁸	205	236	231	194	319
Vermögenslage und Kapitalstruktur zum 31. Dezember (in Mio. EUR)										
Kurzfristiges operatives Nettovermögen	791	870	613	376	491	528	537	459	524	528
Langfristige Vermögenswerte	1.930	1.681	1.535	1.458	1.516	1.713	686	662	752	765
Eigenkapital	1.450	1.311	1.135	940	760	1.002	981	915	888	956
Eigenkapitalquote in %	38	38	36	34	30	35	53	53	49	53
Bilanzsumme	3.782	3.472	3.127	2.736	2.570	2.877	1.858	1.720	1.799	1.800
Finanzlage und Dividende (in Mio. EUR)										
Free Cashflow	497	96	166	560	164	457	170	294	220	208
Nettoverschuldung (zum 31. Dezember)	1.038	1.006	767	628	1.004	1.040	22	7	113	82
Investitionen	286	298	192	104	80	192	155	128	157	220
Abschreibungen	414	342	345	339	465 ⁹	362	129	158	169	142
Finanzierungsstärke (zum 31. Dezember) ¹⁰	1,3	1,3	1,1	1,1	–6,7	0,2	0,0	0,0	0,2	0,1
Ausschüttungssumme ¹¹	97	93	69	48	3	3	186	183	179	250
Weitere Erfolgsfaktoren										
Mitarbeiter (zum 31. Dezember) ¹²	18.623	18.738	16.930	14.041	13.795	14.633	14.685	13.985	13.798	13.764
Personalaufwand (in Mio. EUR)	979	918	794	627	570	640	629	604	605	563
Anzahl eigener Einzelhandelsgeschäfte	1.532	1.418	1.316	1.228	1.157	1.113	1.092	1.139	1.124	1.113
Aktien (in EUR)										
Ergebnis je Aktie	3,09	3,74	3,04	1,99	–3,18 ¹³	2,97	3,42	3,35	2,80	4,63
Dividende je Aktie ¹¹	1,40	1,35	1,00	0,70	0,04	0,04	2,70	2,65	2,60	3,62
Schlusskurs (zum 31. Dezember)	44,78	67,46	54,16	53,50	27,29	43,26	53,92	70,94	58,13	76,60
Aktienanzahl in Stück (zum 31. Dezember)	70.400.000	70.400.000	70.400.000	70.400.000	70.400.000	70.400.000	70.400.000	70.400.000	70.400.000	70.400.000

¹ Im Geschäftsjahr 2020 verzeichnete HUGO BOSS nicht zahlungswirksame Wertminderungen im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen von COVID-19 auf das eigene Einzelhandelsgeschäft in Höhe von 110 Mio. EUR.

² Einige Finanzkennzahlen sind aufgrund der Anwendung des IFRS 16 ab dem Geschäftsjahr 2019 nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Weiterführende Informationen zur Erstanwendung des IFRS 16 finden sich im Geschäftsbericht 2019.

³ Anpassung der Darstellung ab dem Geschäftsjahr 2020 im Einklang mit der „CLAIM 5+“-Strategie.

⁴ Bis zum Geschäftsjahr 2019 wurden die eigenen Einzelhandelsumsätze inklusive eigener Online-Umsätze berichtet.

⁵ Bis zum Geschäftsjahr 2019 wurden die Großhandelsumsätze inklusive der im Großhandel erzielten Online-Umsätze berichtet.

⁶ 2020: Ohne Berücksichtigung nicht zahlungswirksamer Wertminderungen beläuft sich das EBIT auf minus 126 Mio. EUR.

⁷ 2020: Ohne Berücksichtigung nicht zahlungswirksamer Wertminderungen beläuft sich die EBIT-Marge auf –6,5%.

⁸ 2020: Ohne Berücksichtigung nicht zahlungswirksamer Wertminderungen beläuft sich das Konzernergebnis auf minus 131 Mio. EUR.

⁹ 2020: Ohne Berücksichtigung nicht zahlungswirksamer Wertminderungen beläufen sich die Abschreibungen auf 355 Mio. EUR.

¹⁰ Ab 2021: Nettoverschuldung/EBITDA inkl. Auswirkungen des IFRS 16; bis einschließlich 2020: Nettoverschuldung/EBITDA ohne Auswirkungen des IFRS 16.

¹¹ 2024: Dividendenvorschlag; 2020/2019: Gesetzliche Mindestdividende von 0,04 EUR je Aktie vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie.

¹² Vollzeitäquivalent (Full-time equivalent, FTE).

¹³ 2020: Ohne Berücksichtigung nicht zahlungswirksamer Wertminderungen beläuft sich das Ergebnis je Aktie auf minus 1,90 EUR.

KONTAKTE

Investor Relations

Telefon +49 7123 94-80903

E-Mail investor-relations@hugoboss.com

Christian Stöhr

Senior Vice President Investor Relations

Telefon +49 7123 94-87563

E-Mail christian_stoehr@hugoboss.com

Carolin Westermann

Senior Vice President Global Corporate Communications

Telefon +49 7123 94-86321

E-Mail carolin_westermann@hugoboss.com

IMPRESSUM

HUGO BOSS AG

Holy-Allee 3

72555 Metzingen

Telefon +49 7123 94-0

group.hugoboss.com

Veröffentlichungstag

Donnerstag, 13. März 2025

Konzeption und Gestaltung

nexxar GmbH, Wien

www.nexxar.com

Vorstandsfotos

Andreas Pohlmann

FINANZKALENDER 2025

6. Mai 2025 Ergebnisse des ersten Quartals 2025

15. Mai 2025 Hauptversammlung

5. August 2025 Ergebnisse des zweiten Quartals 2025 & Halbjahresfinanzbericht 2025

4. November 2025 Ergebnisse des dritten Quartals 2025
